

## **Satzung** **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen** **in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGSBl. S. 55) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24.09.1999 (Sächs.GVBl. S. 545) zuletzt geändert am 06.05.2003 (SächsGVBl. S. 131) hat der Gemeinderat Gornau mit Beschluss Nr. 335/03 am 08.12.03 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1** **Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2** **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interessen die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3** **Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr festgelegt ist, noch Nichterhebung von Kosten oder Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,- € bis 25.000,- € erhoben.

(2) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert

Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 7 und des § 9 Abs. 2 des SächsVwKG mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 des SächsVwKG mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 des SächsVwKG entstehen, Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden. Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 7**

### **Ausnahmeregelung für gemeinnützige Vereine**

Vereine der Gemeinde Gornau, die als gemeinnützig in das Vereinsregister eingetragen sind, erhalten Kopien nach Punkt 7.1 des Kostenverzeichnisses bis zu einem Umfang von 10 Seiten kostenfrei.

## **§ 8**

### **Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

(1) Die §§ 2,3,4,5 § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

(2) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 12.11.2002 außer Kraft.

Gornau, den 09.12.03

  
Vogler  
Bürgermeisterin



## Kostenverzeichnis

### Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Gornau

Lfd. Nr.	Amtshandlung / Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<i>Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme ins solche</i>	
<b>1.1</b>	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tariffzahl diese Gebühren vorgesehen sind,	je Akte 0,50 € mind. 5,00 €
<b>1.2</b>	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	10,00 – 250,00 €
<b>2.</b>	<i>Genehmigung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen</i>	
<b>2.1</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Negativatteste und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	5,00 – 500,00 €
<b>2.2</b>	Genehmigung zur Nutzung des gemeindl. Wappens und der Fahne	5,00 – 750,00 €
<b>3.</b>	<i>Fristverlängerung</i>	
<b>3.1</b>	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für Genehmigung vorgesehenen Gebühr mind. 5,00 €
<b>4.</b>	<i>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2</i>	5,00 – 250,00 €
<b>5.</b>	<i>Amtliche Beglaubigung, Bestätigung</i>	
<b>5.1</b>	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel	5,00 Euro – 50,00 €
<b>5.2</b>	Beglaubigung von Abschriften je Vorgang ab 11. Seite	5,00 € 0,50 €
<b>6.</b>	<i>Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</i>	
<b>6.1</b>	Bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes mind. 5,00 €
<b>6.2</b>	Bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 € und 1 % vom Mehrwert über 500,00 €
<b>6.3</b>	Bei Tieren	2 % vom Wert, mind. Unterbringungskosten und sonst. Aufwand
<b>7.</b>	<i>Schreibauslagen</i>	
<b>7.1</b>	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	

<b>7.1.1</b>	Kopien im Format bis zu DIN A 4 ab 11. Seite	0,30 € 0,15 €
<b>7.1.2</b>	Kopien im Format bis zu DIN A 3 für jede weitere ab 11. Seite	0,60 € 0,30 €
<b>8.</b>	<i>Sonstige Auslagen – Allgemeine Verwaltung</i>	
<b>8.1</b>	Abgabe von Druckstücken und Kopien (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Pläne, Karten, Tarife, Straßen- und Stimmenbezirksverzeichnisse und dgl.)	Grundbetrag 5,00 €
<b>8.1.1</b>	Bei Format bis DIN A4 ab 11. Seite	0,30 € 0,15 €/Seite
<b>8.1.2</b>	Bei Format bis DIN A 3 ab 5. Seite	0,60 € 0,30 €/Seite
<b>8.2</b>	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind – je nach Aufwand	5,00 – 100,00 €
<b>8.3</b>	Zustellung durch einen Gemeindebediensteten	5,00 Euro